



Wettspielordnung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V.

Stand: Delegiertenversammlung 05.05.2025

Gültigkeit: ab 05.05.2025

TENNIS
IST TEAM

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Auslegung von Begriffen	4
§ 3	Spieljahr	4
§ 4	Altersklassen	5
§ 5	Einteilung der Spielklassen und Gruppen	5
§ 6	Bekämpfung des Dopings.....	6
§ 7	Verbot von Sportwetten	6
B.	Vereine	6
§ 8	Teilnahmerecht von Vereinen.....	6
§ 9	Spielgemeinschaften	7
C.	Spieler.....	7
§ 10	Tennisdeutscher	7
§ 11	Dauer der Spielberechtigung.....	8
D.	Meldungen für den Mannschaftswettbewerb	9
§ 12	Mannschaftsmeldung.....	9
§ 13	Namentliche Mannschaftsmeldung (nMM)	9
§ 14	Nachmeldung und Ummeldung von Spielern	12
E.	Durchführung der Mannschaftswettbewerbe	12
§ 15	Durchführung der Wettbewerbe im Sommer	12
§ 16	Durchführung von Gemischten Wettbewerben.....	13
§ 17	Durchführung der Wettbewerbe im Winter	13
§ 18	Spieltermine im Sommer und im Winter	13
§ 19	Spielregeln	14
§ 20	Wertung eines Verbandsspiels	15
§ 21	Aufstieg, Abstieg.....	16
§ 22	Weiterführende Spiele	16
§ 23	Zurückziehen von Mannschaften	16
§ 24	Spielverlegungen	17
F.	Wettkampfabwicklung der Verbandsspiele	17
§ 25	Anzuwendende Bestimmungen	17
§ 26	Pflichten des gastgebenden Vereins	17
§ 27	Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters	18
§ 28	Schiedsrichter, Hilfsrichter	19

§ 29	Mannschaftsführer	20
§ 30	Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung am Spieltag (Mannschaftsführerbesprechung)	20
§ 31	Spielkleidung, Werbung	21
§ 32	Bälle	22
§ 33	Mannschaftsaufstellung am Spieltag	22
§ 33 a)	Allgemein	22
§ 33 b)	Aufstellung im Einzel	23
§ 33 c)	Aufstellung im Doppel	23
§ 34	Nicht vollzählige Mannschaft	24
§ 35	Spielbericht.....	24
§ 36	Verlegung in die Halle	25
§ 37	Spielabbruch.....	25
§ 38	Ersatzspieltermin.....	26
§ 39	Nichtantreten zu einem Spieltag.....	26
§ 40	Zuspätkommen zu einem Spieltag	27
G.	Rechtsmittel	27
§ 41	Protest	27
§ 42	Einspruch	28
§ 43	Verfahren.....	28
§ 44	Fristversäumnis	28
§ 45	Gebühren.....	29
H.	Schlussbestimmungen.....	29
§ 46	Änderungen.....	29
I.	Ordnungskatalog	30

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Für Wettspielveranstaltungen, die vom Württembergischen Tennis-Bund (WTB) und seinen Vereinen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WSPO) des WTB einschließlich der von den zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport) dazu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen und, falls diese nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes (DTB), der Jugendordnung des DTB, die Leistungsklassenordnung des DTB und des WTB und deren Durchführungsbestimmungen und die Tennisregeln und Bestimmungen der ITF.

Für Wettspielveranstaltungen, die gemeinsam vom WTB und dem Badischen Tennisverband (BTV) und deren Vereinen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen einer separaten Wettspielordnung einschließlich der von den zuständigen Gremien der beiden Verbände dazu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen und, falls diese nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes (DTB), der Jugendordnung des DTB, die Leistungsklassenordnung des DTB und deren Durchführungsbestimmungen und die Tennisregeln der ITF.

§ 2 Auslegung von Begriffen

1. Soweit in dieser Wettspielordnung der Begriff „der zuständige Sportwart“ gebraucht wird, gilt für alle Verbandsspiele für die Zuständigkeit folgende Regelung:
 - a) auf Verbandsebene ist zuständig:
 - für die Aktiven und Senioren der Leiter des Ressort III (Wettkampfsport)
 - für die Jugendlichen der Leiter des Ressort III (Wettkampfsport)
 - b) auf Bezirksebene ist zuständig:
 - für die Aktiven und Senioren der Bezirksvorstand Sport
 - für die Jugendlichen der Bezirksvorstand Jugendsport
 - c) sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene können die Zuständigkeiten der unter Ziff. 1a) und 1b) genannten Personen durch diese an einen Spielleiter übertragen werden. Der Begriff Spielleiter ist dann dem Begriff „der zuständige Sportwart“ gleichzusetzen.**
2. Der Begriff „Spieler“ gilt für gemeldete Aktive, Senioren und Jugendliche aller Altersklassen. Er ist für die Damen, Seniorinnen und weibliche Jugendliche aller Altersklassen dem Begriff „Spielerin“ gleichzusetzen.
3. Der Begriff Spielgemeinschaft ist für Verbandsspiele dem Begriff Verein gleichzusetzen. Der Begriff Vorsitzender ist dem Begriff Abteilungsleiter gleichzusetzen.

§ 3 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres, und ist in zwei Spielzeiten Sommer (01.04.-30.09.) und Winter (01.10.-31.03.) unterteilt.

§ 4 Altersklassen

1. Jugendliche der Altersklasse sind Spieler, die in
 - U18: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
 - U15: das 15. Lebensjahr (15 und jünger)
 - U12: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
 - U10: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
 - U9: das 9. Lebensjahr (9 und jünger)
 - U8: das 8. Lebensjahr (8 und jünger)
 am 31. Dezember des Vorjahres das jeweilige Alter noch nicht vollendet haben.
2. Aktive der Damen und Herren sind Spieler, die im Kalenderjahr das 13. Lebensjahr **erreichen vollenden** oder älter sind und noch nicht bei den Senioren spielen.
3. Seniorinnen, Senioren sind Spieler, die im Kalenderjahr das vorgegebene Alter erreichen.

Damen 30	Herren 30
Damen 35	Herren 35
Damen 40	Herren 40
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

§ 5 Einteilung der Spielklassen und Gruppen

Die Mannschaftswettbewerbe werden auf der *Verbandsebene* in den folgenden Spielklassen ausgetragen:

6er-Mannschaften	4er-Mannschaften
Württembergliga (WL)	Württembergstaffel (WS)
Oberliga (OL)	Oberligastaffel (OS)
Verbandsliga (VL)	Verbandsstaffel (VS)

Die Mannschaftswettbewerbe werden auf der *Bezirksebene* in den folgenden Spielklassen ausgetragen:

6er-Mannschaften	4er-Mannschaften
Bezirksoberliga (BOL)	
Bezirksliga (BL)	Staffelliga (SL)
Bezirksklasse 1 (BK1)	Bezirksstaffel 1 (BS1)
Bezirksklasse 2 (BK2)	Bezirksstaffel 2 (BS2)
Kreisklasse 1 (KK1)	Kreisstaffel 1 (KS1)
Kreisklasse 2 (KK2)	Kreisstaffel 2 (KS2)
Kreisklasse 3 (KK3)	Kreisstaffel 3 (KS3)

In einzelnen Wettbewerben können Spielklassen entfallen. Die Entscheidung über die Einteilung in Spielklassen erfolgt durch die zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport).

Die Einteilung der teilnehmenden Mannschaften in Gruppen sowie die Festlegung des Spielplans, der Termine und der Austragungsorte erfolgt auf Verbandsebene durch den Leiter des Ressort III (Wettkampfsport), auf Bezirksebene durch den zuständigen Bezirksvorstand Sport/Bezirksvorstand Jugendsport.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

Der WTB bekämpft das Doping (vgl. DTB-Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 7 Verbot von Sportwetten

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Wettbewerbe im Sinne dieser Wettspielordnung betreffen, ist verboten. Verstöße gegen dieses Verbot werden beim Rechtsausschuss angezeigt.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die in der jeweiligen Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler sowie Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Oberschiedsrichter und Mitglieder des jeweiligen Vereinsvorstandes.

B. Vereine

§ 8 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Verbandsspielen kann jeder Verein, der Mitglied des WTB ist, mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen, wenn die Zahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Tennisplätze eine sportlich einwandfreie Durchführung der Verbandsspiele ermöglicht.
2. Mit der Abgabe seiner Mannschaftsmeldung unterwirft sich der Verein dieser Wettspielordnung und den von den zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport) hierzu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen sowie der Satzung des WTB.
3. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung müssen Vereine mit Mannschaften der Aktiven in der Württembergliga und Oberliga pro Mannschaft einen lizenzierten Oberschiedsrichter (mindestens B-OSR) benennen. Diese sind im Vereins-Account namentlich aufzuführen. Ersatzweise muss eine Gebühr entsprechend des Ordnungskataloges bezahlt werden.
4. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung müssen Vereine mit Jugendmannschaften in der Württembergliga/Württembergstaffel, Oberliga/Oberligastaffel und Verbandsliga/Verbandsstaffel pro Mannschaft einen lizenzierten Oberschiedsrichter (mindestens B-OSR) benennen. Diese sind im Vereins-Account namentlich aufzuführen. Ersatzweise muss eine Gebühr entsprechend des Ordnungskatalogs bezahlt werden.

§ 9 Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des WTB für Mannschaften zur Förderung des Mannschaftssports gebildet werden. Spielgemeinschaften werden als eigenständige Vereine geführt. Zur Meldung von Mannschaften der Spielgemeinschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Eine neue Spielgemeinschaft kann genehmigt werden, wenn diese aus maximal drei Vereinen besteht.
 - Wenn eine schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen vorliegt.
 - Wenn geregelt ist, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem WTB vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
 - Wenn alle beteiligten Vereine schriftlich erklären, dass sie nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglieder in einem der beteiligten Vereine sind.
2. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann einer der beteiligten Vereine den Platz in der erreichten Klasse übernehmen, sofern dies alle Vereine dieser Spielgemeinschaft einvernehmlich erklären. Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft müssen in der untersten Klasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, müssen alle beteiligten Vereine in der untersten Spielklasse beginnen.
3. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss in der Regel in der untersten Spielklasse beginnen, es sei denn sie übernimmt die Spielklasse einer Mannschaft von einem Verein dieser Spielgemeinschaft.
4. Der Antrag von Spielgemeinschaften muss bei der WTB Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Genehmigung entscheiden die zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport). Der Antrag für eine Spielgemeinschaft muss schriftlich zum 15.11. (Wettspiele im Sommer) oder ~~20.07.~~ **31.08.** (Wettspiele im Winter) eingereicht werden.

C. Spieler

§ 10 Tennisdeutscher

Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Status dieser Wettspielordnung gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen. Spieler, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates von Tennis Europe (Regional Association of ITF) besitzen, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Status dieser Wettspielordnung gleichgestellt. Spieler, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates von Tennis Europe (Regional Association of ITF) besitzen, ab dem Meldetermin aber rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines DTB Landesverbandes sind, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Status gleichgestellt. Dies ist dem WTB mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original jährlich nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen. (Beispiel: A/D SUI)

§ 11 Dauer der Spielberechtigung

a) Spielberechtigung Sommer

Spieler sind für einen Verein im WTB in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. desselben Jahres (Sommersaison) spielberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn sie dem meldenden Verein als Mitglied angehören,
2. wenn sie für den Verein eine gültige Spieler-Lizenz besitzen,
3. wenn sie in der Mannschaftsmeldung nach § 13 aufgeführt sind,
4. wenn bei Jugendlichen eine gesundheitliche Überwachung seitens der Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

Ausnahme:

Spieler können in zwei Vereinen des WTB Verbandsspiele bestreiten, jedoch nicht im selben Wettbewerb. Der Antrag auf „Ausnahmegenehmigung“ ist durch den Verein, der die Spiellizenz nicht hat, über den Vereins-Account im Rahmen der Abgabe der Namentlichen Mannschaftsmeldung bis zum 15.03. zu stellen. Die Einwilligung des lizenzhabenden Vereins ist erforderlich und kann bis zum 15.03. über den Vereins-Account erteilt werden. Nach dem 15.03. können keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

b) Spielberechtigung Winter

Spieler sind für einen Verein im WTB in der Zeit vom 01.10. bis zum Ende der Winterhallenrunde (Wintersaison) spielberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn sie dem meldenden Verein als Mitglied angehören,
2. wenn sie in der Mannschaftsmeldung nach § 13 aufgeführt sind,
3. wenn ein Wechsel zwischen den beiden Vereinen und dem wechselnden Spieler nachweislich durch Information erfolgte,
4. Aktive- und Seniorenwettbewerbe: wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung die Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 2 und 3 für den jeweiligen Wettbewerb erfüllt haben,
5. Jugendwettbewerbe: wenn sie nach § 4 Ziffer 1 während des laufenden Wettbewerbs die Altersgrenze nicht überschreiten,
6. wenn bei Jugendlichen eine gesundheitliche Überwachung seitens der Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

Ausnahme:

Spieler können in zwei Vereinen des WTB Verbandsspiele bestreiten, jedoch nicht im selben Wettbewerb.

c) Vereinswechsel

Ein Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins ist in der Zeit vom 1.10. bis 31.01. möglich. Der Wechsel erfolgt über die Lizenzierung eines Spielers für einen Verein im Vereins-Account. In der übrigen Zeit nach dem 31.01. bis zur namentlichen Mannschaftsmeldung am 15.3. ist die schriftliche Zustimmung des bisherigen Vereins erforderlich.

d) Spielberechtigung in einem anderen Landesverband

Eine Meldung eines Spielers in einer Saison (Sommer oder Winter) in einem zweiten Verein in einem anderen Landesverband ist möglich, sofern dieser Landesverband ebenfalls eine Meldung in zwei Landesverbänden zulässt. In diesem Fall ist für die Altersklasse der Aktiven (Damen und Herren) auch die Meldung in der gleichen Altersklasse zulässig.

D. Meldungen für den Mannschaftswettbewerb

§ 12 Mannschaftsmeldung

1. Die teilnehmenden Mannschaften der Sommersaison sind von den Vereinen über den Vereins-Account bis zum 01.12. des Vorjahres zu melden.
2. Die teilnehmenden Mannschaften der Wintersaison sind von den Vereinen über den Vereins-Account bis zum ~~20.07.~~ 31.08. des laufenden Jahres zu melden.
3. Die teilnehmenden Mannschaften des Mixed-Wettbewerbs sind von den Vereinen über den Vereins-Account bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu melden.
4. Der WTB erhebt für jede gemeldete Mannschaft eine Mannschaftsmeldegebühr, die durch Bankeinzugsverfahren abgebucht wird oder an den WTB überwiesen werden muss. Die Höhe der Mannschaftsmeldegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldung (nMM)

1.
 - a) Die namentliche Mannschaftsmeldung ist über den Vereins-Account für die Sommersaison ab Mitte Februar bis zum 15.03. des jeweiligen Spieljahres abzugeben.
 - b) Bei 6er-Mannschaften müssen mindestens sechs Spieler gemeldet werden, bei 4er-Mannschaften mindestens vier Spieler.
 - c) Die namentliche Mannschaftsmeldung für die Wintersaison ist über den Vereins-Account vom ~~05.10.~~ 15.09. bis zum ~~15.10.~~ 30.09. des jeweiligen Spieljahres abzugeben.
 - d) Die namentliche Mannschaftsmeldung für den Mixed-Wettbewerb ist über den Vereins-Account vom 01.07. bis zum 13.07. des jeweiligen Spieljahres abzugeben.
2. Mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung für 6er- und 4er-Mannschaften gilt:
 - 6er-Mannschaften und 4er-Mannschaften werden gemäß der Spielklassenhierarchie gemeldet.
 - Die Positionen 1 – 6 (6er-Mannschaften) bzw. 1 – 4 (4er-Mannschaften) sind für die jeweils 1. Mannschaften festgeschrieben. Die Positionen 7 – 12 (6er-Mannschaften) bzw. 5 – 8 (4er-Mannschaften) für die 2. Mannschaft, usw.
 - Bei Gemischten Mannschaften (Jugend, Aktive, Senioren) sind die ersten drei männlichen Positionen und die ersten drei weiblichen Positionen (6er-Mannschaft) bzw. die ersten zwei männlichen Positionen und die ersten zwei weiblichen Positionen (4er-Mannschaft) für die jeweils 1. Mannschaft spielberechtigt. Die drei folgenden männlichen und weiblichen Positionen (6er-Mannschaft) bzw. die zwei folgenden männlichen und weiblichen Positionen (4er-Mannschaft) für die 2. Mannschaft usw.
 - Je Mannschaft wird sowohl auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler mitgerechnet, der Nichtdeutscher ist. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften. In der Regionalliga der Senioren werden bei 6er-Mannschaften maximal zwei nichtdeutsche Spieler mitgerechnet, bei 4er-Mannschaften wird maximal ein nichtdeutscher Spieler mitgerechnet.

- Bei Mannschaften in der Bundesliga Damen und Herren, Herren 30 bzw. Regionalliga Damen und Herren sowie Herren 30 werden die ersten sechs Spieler gemäß WSPÖ DTB und Regionalligastatut nicht für Mannschaften auf Verbandsebene gerechnet.
3. Mit der namentlichen Meldung erklärt der meldende Verein, von allen gemeldeten Spielern, bei Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten, eine Spielzusage für das betreffende Jahr zu haben.
4. Die namentliche Mannschaftsmeldung der Spieler ist für jede Altersklasse gemäß § 4 in der Reihenfolge der Spielstärke mit der Angabe von
- Spieler-ID-Nummer
 - Nach- und Vorname
 - Geburtsjahr
 - Spiellizenznummer und
 - Kennzeichnung mit internationalem Kürzel für Nationalität (z.B. SUI, FRA)
- über den Vereins-Account einzugeben.

Für die Durchführung des Spielbetriebs sind die oben genannten Daten laut WTB Satzung § 36 Ziff. 1 verpflichtend anzugeben.

5. Gemeldet werden muss:

a) Allgemein

Sollten mehrere Spieler die gleiche LK haben (Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt), so kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

Spieler müssen in allen Altersklassen in der identischen Reihenfolge gemeldet werden.

Spieler von Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaften, die auf Verbands- oder Bezirksebene in einer zweiten Altersklasse namentlich gemeldet werden, müssen dort in der Reihenfolge ihrer LK gemeldet werden.

Abweichungen zu den Meldevorschriften gemäß § 13 Ziff. 5 können die zuständigen Gremien des Ressort III festlegen.

b) bei Jugendmannschaften

- nach der offiziellen DTB-Rangliste der Aktiven vom 31.12. (Sommer) bzw. ~~30.09.~~ 30.06. (Winter), dann
- in der Reihenfolge der Leistungsklassen zum Stichtag 1. Mittwoch im Februar (Sommer) bzw. 1. Mittwoch im ~~Oktober~~ September (Winter) der jeweiligen Saison,

auch wenn es evtl. Unstimmigkeiten mit den jeweiligen Jugend-Ranglisten gibt.

Ist kein Spieler in der offiziellen DTB-Rangliste der Aktiven, so kann bei gleicher LK in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

Jugendliche der Altersklasse U12 dürfen nur in Jugendmannschaften gemeldet werden. Jugendliche der Altersklasse U10 und jünger dürfen nur in Mannschaften bis Altersklasse U15 gemeldet werden. In männlichen U12/U15/U18-Mannschaften können U12/U15/U18-Spielerinnen der Spielstärke nach gemeldet werden. U12/U15/U18-Spielerinnen, die in männlichen U12/U15/U18-Mannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in weiblichen

U12/U15/U18-Mannschaften gemeldet sein. In einer männlichen U12/U15/U18-Mannschaft (Einzel und Doppel) ist je Spieltag nur eine U12/U15/U18-Spielerin spielberechtigt.

c) bei Herren- und Damenmannschaften Aktiv

- nach der offiziellen DTB-Rangliste der Aktiven vom 31.12. (Sommer) bzw. 31.03. (Mixed) bzw. ~~30.09.~~ 30.06. (Winter), dann
- in der Reihenfolge der Leistungsklassen zum Stichtag 1. Mittwoch im Februar (Sommer) bzw. 1. Mittwoch im Juli (Mixed) bzw. 1. Mittwoch im ~~Oktober~~ September (Winter) der jeweiligen Saison.

Ist kein Spieler in der offiziellen DTB-Rangliste so kann bei gleicher LK in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. ~~Jugendliche, die im Kalenderjahr das 13. Lebensjahr erreichen (ab Altersklasse U13 und älter), dürfen in Mannschaften der Aktiven aufgestellt werden.~~

d) bei Seniorenmannschaften

- in der Reihenfolge der Leistungsklassen zum Stichtag 1. Mittwoch im Februar (Sommer) bzw. 1. Mittwoch im Juli (Mixed) bzw. 1. Mittwoch im ~~Oktober~~ September (Winter) der jeweiligen Saison.

6. Spieler, die in Bundesliga- oder in Regionalligamannschaften spielen, sind vom Verein in der namentlichen Mannschaftsmeldung mit aufzuführen.
7. Spieler können in maximal zwei Altersklassen gemeldet werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Jugendmannschaften.

Das Spielen in zwei Altersklassen ist für alle Ligen des WTB, auch vereins- und bezirksübergreifend, sowohl in der Sommer- als auch in der Wintersaison möglich.

Das Spielen in der gleichen Altersklasse in zwei unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen.

8. ~~Wird ein Spieler auf der Namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- oder Regionalliga- oder Südwestligamannschaft geführt, so darf er für keinen anderen Verein in einer anderen Altersklasse gemeldet werden. Eine Meldung für eine andere Altersklasse des gleichen Vereins ist jedoch unter Beachtung von § 13 Ziff. 9 möglich.~~
9. Für Spieler, die auf den Meldepositionen 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, ist das Spielen in einer zweiten Altersklasse nur erlaubt, wenn diese Altersklasse auf Verbandsebene spielt.
10. Spielt ein gemeldeter Spieler in einem anderen Verband des DTB, wird der Spieler zusätzlich zum Ordnungsgeld (gegen den Verein) auf der Meldeliste als nicht spielberechtigt gekennzeichnet.
11. Mit der Meldung ist für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon) anzugeben. Er oder sein am jeweiligen Spieltag benannter Stellvertreter allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Spielberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die WSPO und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.
12. Für einen ausländischen Ranglistenplatz muss ein fristgerechter Antrag zur Einstufung bis 15.03. an die WTB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Der aktuelle ausländische Ranglistenplatz ist nachzuweisen. Für die Verbandsspiele der Winterhallenrunde muss der Antrag bis 15.10. bei der WTB-Geschäftsstelle eingegangen sein.

13. Die Spieler der Zusatzrangliste »A« (»A/D«) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste der Damen und Herren »B« (»B/A«) sind denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten »A« (»A/D«) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.
14. Die namentliche Mannschaftsmeldung darf nach dem 15.04. (Sommer), 13.07. (Mixed) und dem ~~15.10.~~ 04.10. (Winter) weder geändert noch ergänzt werden. Es dürfen allerdings Spieler als nicht spielberechtigt auch nach diesen Terminen gekennzeichnet werden. (Ausnahme § 13 Ziff. 15)
15. Bei einer Anpassung der NMM von Bundesliga und Regionalliga durch den DTB bzw. Spielleiter Regionalliga nach dem 15.04. (Sommer) muss die NMM der betreffenden Mannschaft auf Verbands- und Bezirksebene entsprechend angepasst werden. Die bis zur Anpassung durchgeführten Begegnungen (Aufstellung am Spieltag) bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Nachmeldung und Ummeldung von Spielern

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für die Sommersaison ist bis zum 15.03. des jeweiligen Spieljahres im Vereins-Account abzugeben. Auf Bezirksebene sind Nachmeldungen gegen eine Bearbeitungsgebühr bis zum 15.04. des jeweiligen Spieljahres möglich. Nachmeldungen auf Verbandsebene sind nicht möglich.
2. Die namentliche Mannschaftsmeldung für die Wintersaison ist über den Vereins-Account bis ~~15.10.~~ 30.09. des jeweiligen Spieljahres abzugeben. Auf Bezirksebene sind Nachmeldungen gegen eine Bearbeitungsgebühr bis zum ~~18.10.~~ 04.10. des jeweiligen Spieljahres möglich. Nachmeldungen auf Verbandsebene sind nicht möglich.
3. Die namentliche Mannschaftsmeldung für den Mixed-Wettbewerb ist über den Vereins-Account bis zum 13.07. des jeweiligen Spieljahres abzugeben. Nachmeldungen auf Verbandsebene und auf Bezirksebene sind nicht möglich.
4. Nachmeldungen von Jugendlichen bei U9/U10/KIDs-Cup U12 sind bis Donnerstag, 20.00 Uhr, vor dem jeweiligen Gruppenspieltag ohne Bearbeitungsgebühr möglich.

E. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 15 Durchführung der Wettbewerbe im Sommer

1. Ein Verbandsspiel besteht bei 6er-Mannschaften aus 9 Wettspielen (6 Einzel und 3 Doppel) und bei 4er-Mannschaften aus 6 Wettspielen (4 Einzel und 2 Doppel). In allen Spielklassen bei den Aktiven, Senioren und den Jugendlichen führen die 4er-Mannschaften den Zusatz „Staffel“. An einem Kalendertag kann ein Spieler nur in einer Mannschaft aufgestellt werden.
2. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
3. Die Tie-Break-Satz Methode (ITF-Regel 6 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6:6 anzuwenden.
4. Ein erforderlicher dritter Satz ist in allen Wettbewerben als Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen.

5. Die zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport) können alternative Zählweisen (ITF-Regeln Anhang V) für bestimmte Wettbewerbe beschließen. Dies ist vor Beginn der Verbandsspielrunde bekannt zu geben.

§ 16 Durchführung von Gemischten Wettbewerben

1. Die Wettbewerbe bei den Aktiven und der Altersklasse 40+ und 60+ bestehen aus 4er-Mannschaften. Bei den Aktiven und der Altersklasse 40+ und 60+ werden zwei Dameneinzel, zwei Herreneinzel und zwei Mixed gespielt. In den Doppelwettbewerben darf jeder Spieler nur einmal eingesetzt werden.
2. Jeder Wettbewerb besteht bei der Jugend aus 4er-Mannschaften. Es werden zwei Juniorinnen/Mädchen-Einzel und zwei Junioren/Knaben-Einzel sowie zwei Doppel/Mixed gespielt.
Der KIDs-Cup U12 besteht aus Vierermannschaften. Die Anzahl von weiblichen und männlichen Spielern ist frei wählbar.
3. Spieler von Spielgemeinschaften können bei gemischten Mannschaften in ihrem Stammverein gemeldet werden und umgekehrt. Dies muss vor Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung bei der WTB-Geschäftsstelle über das entsprechende Formular beantragt werden.
4. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
5. Die Tie-Break-Satz Methode (ITF-Regel 6 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6:6 anzuwenden.
6. Ein erforderlicher dritter Satz ist in allen Wettbewerben als Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen.
7. Die zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport) können alternative Zählweisen (ITF-Regeln Anhang V) für bestimmte Wettbewerbe beschließen. Dies ist vor Beginn der Verbandsspielrunde bekannt zu geben.

§ 17 Durchführung der Wettbewerbe im Winter

1. Ein Verbandsspiel besteht aus 4er-Mannschaften mit 6 Wettspielen (4 Einzel und 2 Doppel).
2. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
3. Die Tie-Break-Satz-Methode (ITF-Regel 6 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6:6 anzuwenden.
4. Ein erforderlicher dritter Satz ist in allen Wettbewerben als Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen.
5. Die zuständigen Gremien des Ressort III (Wettkampfsport) können alternative Zählweisen (ITF-Regeln Anhang V) für bestimmte Wettbewerbe beschließen. Dies ist vor Beginn der Verbandsspielrunde bekannt zu geben.

§ 18 Spieltermine im Sommer und im Winter

1. Die festgelegten Spieltermine sind einzuhalten.

2. Die Verbandsspiele im Sommer beginnen zu den im Gruppenspielplan festgelegten Zeiten. Dies ist, unter Berücksichtigung des § 24, falls zwischen den beteiligten Vereinen nichts anderes vereinbart ist:

a) auf Verbandsebene:

- sonntags und feiertags um 10.00 Uhr
- samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
- Jugend samstags um 10.00 Uhr
- werktags um 11.00 Uhr

b) auf Bezirksebene:

- sonntags und feiertags um 9.00 Uhr
- samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
- werktags um 11.00 Uhr
- Jugend samstags um 9.00 Uhr und werktags um 15.00 Uhr

Der zuständige Sportwart kann einen abweichenden Spieltag und Spielbeginn festlegen.

3. Zum festgesetzten Spielbeginn muss der 1. Aufschlag zu allen Spielen der 1. Runde erfolgen. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Min. nach Beendigung des letzten Einzels. Ein vorher bereits begonnenes Verbandsspiel hat allerdings Vorrang.
4. Bei Gemischten Wettbewerben der Aktiven und Senioren sonntags um 11.00 Uhr.
5. Spieltermine und Spielbeginn im Winter werden vom zuständigen Sportwart festgelegt.

§ 19 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. Beim Spielstand von 6:6 findet die Tie-Break-Satz Methode Anwendung.
3. Jeder Einzelspieler und jedes Doppel kann von maximal einem Betreuer und zusätzlich dem Mannschaftsführer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden.
4. Die Zeitdauer des Einschlagens mit dem Gegner darf vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten.
5. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;
15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
6. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der vom Verband eingesetzte Oberschiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für die Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

7. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden. Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.
8. Alle Spielerinnen und Spieler können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei, beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. dem Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während des Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sek. bei Seitenwechsel, 120 Sek. nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
9. Bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) wird beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden. Beim nächsten Mal wird von einer absichtlichen Behinderung ausgegangen, die mit Punktverlust zu werten ist.

§ 20 Wertung eines Verbandsspiels

1. Jedes gewonnene Wettspiel eines Verbandsspiels (Einzel und Doppel) zählt einen Punkt.
2. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte verloren.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.
4. Sieger des Verbandsspiels ist, wer die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der gewonnenen Sätze, bei Punkt- und Satzgleichheit die Zahl der

gewonnenen Spiele. Bei Punkt-, Satz- und Spielgleichheit ist die Mannschaft Sieger des Verbandsspiels, die das Doppel Nr. 1 gewonnen hat.

Wurden bei einem Verbandsspiel in der Winterhallenrunde die Doppel nicht beendet, ist bei Punkt-, Satz- und Spielgleichheit die Mannschaft Sieger des Verbandsspiels, die das 1. Einzel gewonnen hat.

5. Sieger der Gruppe ist die Mannschaft, welche die meisten Verbandsspiele gewonnen hat. Bei gleicher Anzahl gewonnener Verbandsspiele entscheidet die Zahl gewonnener Matchpunkte, sind auch diese gleich, entscheidet die bessere Differenz der Sätze und schließlich die bessere Differenz der Spiele (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Differenz der Spiele ist die Mannschaft Sieger, die die andere geschlagen hat. Für die Ermittlung der anderen Gruppenplätze ist entsprechend zu verfahren.

§ 21 Aufstieg, Abstieg

1. Der Sieger der Württembergliga ist Württembergischer Meister und steigt auf bzw. nimmt an Aufstiegsspielen teil. Der Sieger der Württembergstaffel ist Württembergischer Meister.
2. Die Gruppensieger/Sieger aus weiterführenden Spielen steigen in die nächsthöhere Klasse auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg kann die zweitplatzierte Mannschaft nachrücken. Der Verzicht auf den Aufstieg muss der Geschäftsstelle des WTB bis zum 01.12. vorliegen.
3. Auf- und Abstiegsregelungen werden bei der jährlichen Auslosung durch den zuständigen Sportwart festgelegt.
4. Der Württembergische Meister der U12/U15 kann bei 4er-Mannschaften in jeweiligen Endrunden der sechs Bezirksmeister ermittelt werden (siehe § 22).
5. Bei gleichviel gewonnenen Verbandsspielen dürfen durch Entscheidungen nach § 36 Ziff. 2 und § 40 gewonnene Matchpunkte (9:0 bzw. 6:0), Sätze und Spiele nicht den Ausschlag geben über den Aufstieg oder die Vermeidung des Abstiegs. Dies gilt auch, wenn durch die gewonnenen Spiele oder Punkte einem Dritten Nachteile entstehen. In diesem Fall zählt der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.

§ 22 Weiterführende Spiele

Bei weiterführenden Spielen der Aktiven, Senioren und der Jugend und bei Endrunden im Jugendbereich um die Meisterschaft, den Auf- und Abstieg wird vom zuständigen Sportwart festgelegt, ob Spieler auf Mannschaftsplätzen der Mannschaftsmeldung eingesetzt werden dürfen, die bei den Verbandsspielen bisher nicht eingesetzt wurden. Dies wird den teilnehmenden Mannschaften bei Bekanntgabe der Spielpläne durch eine entsprechende Veröffentlichung im Internet des WTB mitgeteilt.

§ 23 Zurückziehen von Mannschaften

Für nach dem 01.12. bis 15.03. (Sommer), 01.05. bis 13.07. (Mixed) bzw. ~~20.07. bis 15.10.~~ **31.08. bis 30.09.** (Winter) auf Verbands- und Bezirksebene zurückgezogene Mannschaften wird ein Ordnungsgeld erhoben (siehe Ordnungskatalog). Ein Zurückziehen nach dem 15.03. (Sommer) bzw. 13.07. (Mixed) bzw. ~~15.10.~~ **30.09.** (Winter) bis eine Woche vor dem ersten Gruppenspieltag wird

gemäß Ordnungskatalog geahndet. Ein Zurückziehen nach diesem Termin wird als Nichtantreten gemäß §39 gewertet.

Wird eine Mannschaft nach der Veröffentlichung der Halleneinteilung (Winter) vom Spielbetrieb zurückgezogen, werden außer dem Ordnungsgeld auch die gesamten Hallenkosten für alle nicht zustande gekommenen Spiele fällig.

§ 24 Spielverlegungen

1. Die Vorverlegung eines Verbandsspiels ist statthaft, wenn sich beide Vereine auf einen früheren Termin einigen. Die Spielverlegung muss auf Verbandsebene der Geschäftsstelle des WTB sowie dem vom Verband eingeteilten Oberschiedsrichter gemeldet werden, auf Bezirksebene dem zuständigen Sportwart.
2. Die Verlegung eines Verbandsspiels auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwarts zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Ablauf des Wettbewerbs nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.

F. Wettkampfabwicklung der Verbandsspiele

§ 25 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Verbandsspiele gilt die gültige Wettspielordnung des WTB sowie der Ordnungs- und Bußgeldkatalog für Turniere in der von der Delegiertenversammlung des WTB beschlossenen Fassung. Der Verhaltenskodex des DTB findet dann Anwendung, wenn das Spiel von einem vom WTB eingesetzten Oberschiedsrichter geleitet wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können für Mannschaftswettkämpfe der Altersklassen U10 und jünger sowie für Mannschaftswettkämpfe der Winterhallenrunde, der Doppelrunde sowie des WTB-Pokals abweichende Regelungen durch das jeweils zuständige Gremium erlassen werden.

§ 26 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Heimverein ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung des Verbandsspiels verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung den Regeln entsprechender Spielplätze. Werden vom Heimverein nicht den Regeln entsprechende Spielplätze zur Verfügung gestellt, wird ein Ordnungsgeld erhoben (siehe Ordnungskatalog). Auf wie viel Plätzen gleichen Belags ein Verbandsspiel begonnen wird, bestimmt der Heimverein. Als Empfehlung gilt 3 Plätze für 6er-, 2 Plätze für 4er-Mannschaften wobei mindestens zwei Spielfelder gleichen Belags pro Begegnung zur Verfügung gestellt werden müssen. Wird von dieser Empfehlung abgewichen, indem der Heimverein bei 6er-Mannschaften auf mehr als drei Plätzen und bei 4er-Mannschaften auf mehr als zwei Plätzen spielen will, muss dies bei Aktiven und Senioren dem gegnerischen Mannschaftsführer bis spätestens 16:00 Uhr am Vortag per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden. Regulär und zuvor angesetzte Verbandsspiele sind vorrangig zu Ende zu führen.

Einigen sich Heim- und Gastmannschaft vor Beginn eines Verbandsspiels darauf, kann ein Verbandsspiel auch auf unterschiedlichen Belägen ausgetragen werden. Die Zuteilung der Spielplätze für Einzel und Doppel wird gelost. Wird auf unterschiedlichen Belägen gespielt, gilt weiterhin die Mindestanzahl von zwei Plätzen pro Verbandsspiel.

2. Es kann ohne Schiedsrichter gespielt werden. Für das Spielen ohne Schiedsrichter gelten die DTB Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter. Wenn Schiedsrichter von einem Spieler oder dem Oberschiedsrichter (auch während eines Wettspiels) verlangt werden, hat der Heimverein diese bereitzustellen und Zählkarten auszugeben. Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Der Gastverein ist berechtigt, für 3 Einzel und 2 Doppel die Schiedsrichter zu stellen. Für 4er-Mannschaften ist analog zu verfahren.
3. Der Heimverein übernimmt die Verpflegungskosten für den vom WTB eingesetzten Oberschiedsrichter sowie dessen Reisekosten und Aufwandsentschädigung.
4. Der Heimverein stellt die Bälle der vom WTB bestimmten Ballmarke und Farbe. Die dadurch entstehenden Kosten hat er zu tragen. Für die Einzel sind in allen Klassen je drei neue Bälle zu stellen, auf Verbandsebene auch für die Doppel. In der Württembergliga der Aktiven sind für Einzel und Doppel je vier neue Bälle zu stellen. Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.
Bei Verwendung anderer Ballmarken als der vorgeschriebenen wird je Verbandsspiel ein Ordnungsgeld erhoben (siehe Ordnungskatalog). Gleiches gilt, soweit für die entsprechenden Spiele gem. Satz 3 bis 5 keine neuen Bälle verwendet werden.
5. Es müssen während des Verbandsspiels aufliegen:
 - die Tennisregeln der ITF
 - die Wettspielordnung des WTB einschließlich der Ergänzungsbestimmungen
 - *die Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter des DTB*
 - *der Verhaltenskodex des DTB*
 - die Wettspielordnung des DTB
 - die Jugendordnung des DTB
 - die namentlichen Mannschaftsmeldungen der beteiligten Mannschaften
6. Der Heimverein muss einen Turnierleiter bestimmen.
 - Überprüfung der Spielplätze (Netzhöhe, Einzelstützen, Spielstandsanzeige, Bänke)
 - Zuteilung der Spielplätze und namentlicher Aufruf der Spieler
 - Ernennung der Schiedsrichter, Linienrichter usw.
 - Ausgabe der Bälle
 - Abwicklung der Wettspiele
 - Fertigung des Spielberichts
7. Die Reihenfolge der zu spielenden Einzel ist wie folgt:
 - bei 6er-Mannschaften: 2, 4, 6, 1, 3, 5
 - oder wenn platzbezogen gespielt wird: 2, 4, 6 und im Anschluss in Abhängigkeit der Plätze. Dies kann der Turnierleiter festlegen. Dies gilt entsprechend auch für 4er-Mannschaften.
 - bei 4er-Mannschaften: 2, 4, 1, 3
 - es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Reihenfolge.

§ 27 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Für alle Verbandsspiele kann der WTB einen Oberschiedsrichter (OSR) bestimmen. Einsprüche gegen die Ernennung sind nicht möglich. Vom WTB eingesetzte OSR sind für alle auf der Anlage

an diesem Tage durchzuführenden Spiele zuständig bis zur Beendigung des ihm zugeteilten Spiels.

2. Ist weder der OSR noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der jeweiligen Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
Entscheidungen nach § 27 Ziff. 3 Abs. h) und i) und eine Verweigerung einer Verletzungspause nach § 19 Ziff. 6 können nur durch einen vom WTB eingesetzten OSR getroffen werden.
3. Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Überprüfung der Identität der Spieler.
 - b) Überprüfung der Spielberechtigung für Einzel und Doppel.
 - c) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele.
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
 - e) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern.
 - f) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung.
 - g) Anordnung eines Austauschs von Bällen, besonders aus Gründen der Witterung.
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.
 - i) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
4. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach § 27 Ziffer 3b) WTB-WSPO.

§ 28 Schiedsrichter, Hilfsrichter

1. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
2. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
3. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Oberschiedsrichter/Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
4. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
 - Linienrichter,
 - Netzrichter,

- Fußfchlerrichter.

Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Absatz 4, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

5. Bei Mannschaftswettbewerben, bei denen kein neutraler, geprüfter Schiedsrichter eingesetzt ist, ist der vom WTB wegen einer anderen Begegnung auf dieser Anlage eingesetzte Oberschiedsrichter, sofern er auf dem Platz ist, auch die letzte Instanz für Tatsachenentscheidungen.

§ 29 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer vertreten, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Der Mannschaftsführer ist spätestens 15 Min. vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft an diesem Spieltag. Für den Fall, dass der Mannschaftsführer selbst ein Spiel bestreitet ist ein dem Oberschiedsrichter zu benennender Stellvertreter zuständig.

§ 30 Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung am Spieltag (Mannschaftsführerbesprechung)

1. Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und ggf. welche Halle zur Verfügung stehen.
2. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler schriftlich, aber nicht im Spielberichtsbogen notiert, zu übergeben. Alle in der Mannschaftsaufstellung eingetragenen Einzelspieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein und sich notfalls ausweisen können. Ist kein vom WTB eingesetzter OSR anwesend, ist jede Mannschaft für die korrekte Abgabe ihrer Mannschaftsmeldung zuständig und kann diese nicht mehr abändern.
3. Die namentlichen Doppelaufstellungen haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens eine Viertelstunde nach Ende des letzten Einzels ebenfalls schriftlich zu übergeben. Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung im Doppel an den Oberschiedsrichter nach dessen Ermessen (Tatsachenentscheidung) verspätet, werden die Doppel mit 0:3 (6er-Team) bzw. 0:2 (4er-Team) gewertet. Dies gilt ausschließlich für die Wettkämpfe, bei denen Oberschiedsrichter eingeteilt sind, die keinem der beteiligten Vereine angehören und mindestens im Besitz einer B-Oberschiedsrichterlizenz sind.
4. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen. Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung und Eintragung in den Spielberichtsbogen durch den Oberschiedsrichter.
5. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr geändert werden.

§ 31 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
 - Ärmel
Spielerin: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Spieler: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.
 - Ärmellos
Spielerin: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
Spieler: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.
Vorne, hinten oder am Kragen:
Spielerin: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
Spieler: Zweimal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.
 - Hose, Rock:
Spielerin: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
Spieler: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
Spielerin: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.
Spieler: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
 - Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Spieler gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

- Vereinsname bzw. Mannschaftsname:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des vom WTB eingesetzten Schiedsrichters/Oberschiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 32 Bälle

1. Für die Einzel sind in allen Klassen je drei neue Bälle zu stellen, auf Verbandsebene auch für die Doppel. In der Württembergliga der Aktiven sind für Einzel und Doppel je vier neue Bälle zu stellen. Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle der vorgeschriebenen Marke zu verwenden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 27 Ziff. 3 ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen.

§ 33 Mannschaftsaufstellung am Spieltag

§ 33 a) Allgemein

1. In einer Mannschaft (Einzel und Doppel) kann auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler aufgestellt werden, der nicht Deutscher ist. In Jugendmannschaften dürfen beliebig viele nicht deutsche Spieler eingesetzt werden. In den Doppeln dürfen andere Spieler, die nicht Deutsche sind, anstelle der in den Einzeln eingesetzten nicht deutschen Spieler eingesetzt werden.
2. Es ist unzulässig, einen Spieler an einem Kalendertag in zwei Mannschaften aufzustellen oder einzusetzen.
3. Ein Spieler, der insgesamt mehr als zweimal in derselben oder einer höheren Mannschaft gespielt hat, ist für einen Einsatz in niedrigeren Mannschaften derselben Altersklasse nicht mehr spielberechtigt.
4. Spieler, die auf den Meldepositionen 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, dürfen auf Bezirksebene nicht eingesetzt werden.

5. Hat ein Spieler mehr als zwei Einsätze in der Regionalliga, Südwestliga, 1. oder 2. Bundesliga, darf er auf Verbands- und Bezirksebene nicht mehr eingesetzt werden. **Ausnahme: Dies gilt nicht für Jugendliche.**

§ 33 b) Aufstellung im Einzel

1. Die objektiv spielfähigen Einzelspieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.
2. Wurden von einer Mannschaft Einzel in falscher Reihenfolge in den Spielberichtsbogen eingetragen, sind ab der falschen Eintragung alle Spiele mit zu Null zu werten.
3. Wurden von einer Mannschaft Einzel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber in falscher Reihenfolge der Aufstellung gespielt, sind die betreffenden Einzel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten.
4. Werden Spieler einer namentlichen Mannschaftsmeldung nicht aufgestellt, rücken die übrigen Spieler dieser Mannschaft auf, und auf den freien Plätzen können Spieler von einem der nachfolgenden Plätze der Mannschaftsmeldung in der dortigen Reihenfolge aufgestellt werden.
5. Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern:
Hat in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Wettspiele der gegnerischen Mannschaft mit „w.o.“ (walk over) gewertet. Einzel und Doppel werden getrennt gewertet.
Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer den Bestimmungen der § 10, § 11 und § 13 widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.
Die vorstehenden Entscheidungen kann der zuständige Sportwart auch ohne besonderen Antrag treffen. In diesen Fällen gilt § 20 entsprechend.
6. Bei gemischten Mannschaften der Jugend müssen die männlichen Jugendlichen grundsätzlich auf Position 1+2 und die weiblichen Jugendlichen auf den Positionen 3+4 spielen.

§ 33 c) Aufstellung im Doppel

1. Die Doppel können aus allen objektiv spielfähigen Spielern der namentlichen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse gebildet werden, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind.
2. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d.h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel an diesem Kalendertag nicht spielberechtigt.
3. Wurden in einer Mannschaft die Doppel falsch aufgestellt, sind diese ab der falschen Eintragung mit zu Null zu werten.
4. Wurden von einer Mannschaft die Doppel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber in falscher Reihenfolge gespielt, sind die betreffenden Doppel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6, bei 4er-Mannschaften von 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern des 2.

Doppels nicht geringer sein als die des 1. Doppels und die Summe der Platzziffern des 3. Doppels nicht geringer als die des 2. Doppels. Falls die Summe der Platzziffern aller 3 Doppel gleich ist, darf der Spieler mit Platzziffer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei 4er-Mannschaften kann der Spieler mit Platzziffer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.

6. Bei den Mixed-Wettbewerben erhalten die drei eingesetzten Herren entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung die Platzziffern 1 – 3, dies gilt in gleicher Weise für die Damen entsprechend der Mannschaftsmeldung. Die Quersumme der Platzziffern entscheidet über die Aufstellung im Doppel. Das Mixed mit der niedrigsten Quersumme spielt das Doppel 1, das Mixed mit der höchsten Quersumme das Doppel 3. Haben innerhalb einer Mannschaft zwei Mixed dieselbe Quersumme, so entscheidet die Mannschaft selbst darüber, welches Mixed auf welcher Position spielt.
7. Bei gemischten Mannschaften der Jugend erhalten die männlichen Jugendlichen entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung die Platzziffern 1+2, die weiblichen Jugendlichen die Platzziffern 3+4. Es können „reine“ Doppel oder auch Mixed aufgestellt werden. Es müssen zwei männliche und zwei weibliche Jugendliche spielen.

§ 34 Nicht vollzählige Mannschaft

1. 15 Min. vor dem festgesetzten Spielbeginn müssen alle Einzelspieler anwesend sein.
2. Sind 15 Min. vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht alle Einzelspieler anwesend, ist nach § 33 b) Ziff. 4 aufzurücken.
3. Ist 15 Min. vor dem festgesetzten Spielbeginn eine Mannschaft nicht vollzählig und ist nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen. Es gilt dann § 39.
4. Ist mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel von den anwesenden Spielern ausgetragen. Die nicht zu Stande gekommenen Spiele werden mit „w.o.“ (walk over) für die vollzählige Mannschaft gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.

§ 35 Spielbericht

1. Der Heimverein gibt den vollständigen Spielbericht bis dem Spieltag folgenden Montag 10.00 Uhr in den internen Vereins-Account ein.
2. Der Spielbericht ist auch dann über den internen Vereins-Account einzugeben, wenn das Verbandsspiel nicht ausgetragen oder abgebrochen wurde. Dies ist auf dem Spielbericht ebenso zu vermerken, wie der Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern. Details sind in einem gesonderten Bericht zu melden.
3. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben und vom Heimverein bis zum 31.12. des Spieljahres zu archivieren. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichtes ist der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.
4. Bei verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Eingabe des Spielberichtes über den Vereins-Account, wird der Heimverein vom zuständigen Sportwart mit einem Ordnungsgeld belegt (siehe Ordnungskatalog).

5. Nicht ausgetragene Wettspiele sind in dem Spielbericht vom Heimverein mit „w.o.“ (walk over) einzutragen. Diese werden systemseitig automatisch mit 6:0/6:0 bzw. 4:0/4:0 gewertet.
6. Wird in den Spielbericht ein fiktives Einzel- bzw. Doppel-Ergebnis eingetragen, stehen beide Mannschaften als erste Absteiger der Gruppe fest. Zusätzlich werden beide Vereine dem Rechtsausschuss gemeldet.

§ 36 Verlegung in die Halle

1. Kann im Freien nicht gespielt werden, so müssen Mannschaften
 - a) der Aktiven in der Württembergliga und der Oberliga
 - b) bei Sonntagsspielen der Damen 40 und Herren 40 auf Verbandsebene (Ligen und Staffeln)
 - c) der U18-Mannschaften der Württembergliga/Württembergstaffel, Oberliga/Oberligastaffel und Verbandsliga/Verbandsstaffeldie Spiele in der Halle austragen. Die Nutzung von Hallentennisschuhen ist entsprechend den Bodenbelägen verpflichtend.
2. Kann der Heimverein gemäß § 36 Ziff. 1 keine Halle **zur sofortigen Nutzung** zur Verfügung stellen, wird das Spiel mit 9:0 (6er-Mannschaft) bzw. 6:0 (4er-Mannschaft) für den Gastverein gewertet und der Heimverein erhält ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog Ziffer 2.
3. Alle anderen Mannschaften müssen, wenn eine Halle kostenlos zur Verfügung gestellt wird, die Spiele in der Halle austragen. Hierzu ist eine Halle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belags bereit zu halten. Die Einspielzeit beträgt in diesem Fall 20 Min. für beide Mannschaften. Die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel darf 5 Minuten nicht überschreiten.
4. Wird vom Heim- oder Gastverein eine Halle kostenlos zur Verfügung gestellt (im Umkreis von 30 km **Luftlinie**), muss in allen Klassen und Wettbewerben in der Halle gespielt werden.
5. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Für den Zeitpunkt sollen auch die Anzahl der vorhandenen Hallenplätze und die Länge der Heimfahrt der Gastmannschaft maßgebend sein. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sämtliche Verbandsspiele bis 22.00 Uhr beendet sind.
6. Die Kosten der Halle nach § 36 Ziffer 1 trägt der Heimverein.
7. Bei mehreren Mannschaften hat diejenige den Vorrang, die in einer höheren Spielklasse spielt. Nachgeordnete Entscheidungskriterien sind der Fortschritt der Begegnung und der Anfahrtsweg.
8. Sobald die Witterung es zulässt, sind neu anzusetzende Spiele wieder im Freien durchzuführen.

§ 37 Spielabbruch

Ein abgebrochenes Verbandsspiel muss auf jeden Fall beendet werden.

1. Es muss am nächsten Ersatztermin weitergespielt werden.
Am Ersatztermin gilt:
 - der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bleibt bestehen; abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen.
 - **sind am Ersatztermin dieselben Spieler verfügbar und wird auf allen Positionen dieselbe Mannschaftsaufstellung von beiden Mannschaften wie am ersten Spieltag**

abgegeben, so müssen abgebrochene Wettspiele mit dem bis dahin ermittelten Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs fortgeführt werden.

- sind am Ersatztermin nicht dieselben Spieler verfügbar so muss eine neue Mannschaftsaufstellung abgegeben werden. Die Bestimmungen der § 33, § 34 sind einzuhalten, besonders hinsichtlich der Reihenfolge nach Spielstärke und der Anwesenheit.
 - das Ergebnis der ausgetragenen Wettspiele bleibt auch hinsichtlich der Reihenfolge des ersten Spieltags bestehen (z. B. das zweite und das vierte Einzel sind bereits beendet, damit erledigt und werden nicht wiederholt. Das gilt auch für beendete Doppel).
 - die nicht ausgetragenen und nicht beendeten Einzel und Doppel müssen nach der Mannschaftsaufstellung des zweiten Spieltags gespielt werden. Dabei kann es vorkommen, dass ein Spieler am Ersatztermin ein zweites Mal im Einzel spielt, wenn er nämlich z. B. am ersten Spieltag sein Einzel als Nr. 2 beendet hat, am Ersatztermin dann aber wegen Abwesenheit des Spitzenspielers an Nr. 1 rückt. Dasselbe tritt ein, wenn der Spieler am ersten Spieltag wegen Fehlens der Nr. 2 an dessen Stelle aufgerückt war, am zweiten Spieltag in der Mannschaftsaufstellung an Nr. 3 aufgeführt ist und das 3. Einzel am ersten Spieltag nicht gespielt oder nicht beendet wurde. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind.
2. Ab 17.00 Uhr am Werktag (auch Samstag) und 15.00 Uhr am Sonntag soll erstmals entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden. Wird ein Verbandsspiel zum festgelegten Zeitpunkt auf den Ersatztermin verschoben, so haben die regulär zu diesem Termin angesetzten Verbandsspiele Vorrang.

§ 38 Ersatzspieltermin

1. Für Ersatzspieltermine gelten folgende Vorgaben:
- für Spiele an Werktagen Aktive/Senioren/Jugend ist dies ein Tag vor dem nächsten Gruppenspieltag,
 - für Samstagsspiele bei den Aktiven/Senioren ist dies der darauffolgende Sonntag,
 - für Samstagsspiele bei der Jugend ist der Ersatzspieltag bis 1 Woche vor dem letzten Spieltag der Gruppe.
 - Die zuständige Geschäftsstelle muss über den Ersatzspieltermin informiert werden.
 - für Sonntagsspiele ist dies der Samstag vor dem nächsten Verbandsspieltag.
- Der Ersatzspieltag am letzten Gruppenspieltag muss innerhalb einer Woche nach dem letzten Gruppenspieltag durchgeführt werden.
2. Kann auch am Ersatztermin nicht weitergespielt werden, bleibt der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bestehen. Das Verbandsspiel ist dann am nächsten Ersatztermin zu beenden.

§ 39 Nichtantreten zu einem Spieltag

1. Tritt eine Mannschaft der Aktiven oder Senioren zu einem Verbandsspiel nicht an, so kommt sie aus der Wertung und steigt ab. Die Mannschaft darf am laufenden Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen. Außerdem wird ein Ordnungsgeld für jeden Spieltag, der dadurch nicht mehr

ausgetragen werden kann, festgesetzt (siehe Ordnungskatalog). Gleiches gilt für Mannschaften der Jugend auf Verbandsebene.

2. Tritt eine Jugendmannschaft auf Bezirksebene zu einem Verbandsspiel nicht an, wird sie lediglich mit einem Ordnungsgeld belegt (siehe Ordnungskatalog). Nach dem zweiten Nichtantreten einer Jugendmannschaft auf Bezirksebene kommt diese Mannschaft aus der Wertung. Außerdem wird ein weiteres Ordnungsgeld festgesetzt.
3. Beim ersten Nichtantreten einer Jugendmannschaft auf Bezirksebene wird diese nicht aus der Wertung genommen, sondern dieses Spiel zu Null für den Gegner gewertet. Falls durch den hohen Sieg aber eine dritte Mannschaft beim Auf- bzw. Abstieg oder der Meisterschaft benachteiligt wird, gilt in diesem Fall der direkte Vergleich der beteiligten Mannschaften.
4. Beim ersten Nichtantreten einer Mannschaft in der Winterhallenrunde wird diese nicht aus der Wertung genommen, sondern dieses Spiel zu Null für den Gegner gewertet. Die Mannschaft steigt ab und es wird ein Ordnungsgeld festgesetzt (siehe Ordnungskatalog). Falls durch den hohen Sieg aber eine dritte Mannschaft beim Auf- bzw. Abstieg oder der Meisterschaft benachteiligt wird, gilt in diesem Fall der direkte Vergleich der beteiligten Mannschaften.
5. Tritt eine Mannschaft der Jugend, Aktiven oder Senioren zu ihrem letzten Gruppenspieltag nicht an, wird zusätzlich zu Ziff. 1, 2, 3, 4 noch ein weiteres Ordnungsgeld festgesetzt (siehe Ordnungskatalog).
6. Über Fälle höherer Gewalt entscheidet der zuständige Sportwart. Dies kann bedeuten, dass ein Verbandsspiel neu angesetzt wird.
7. In der Winterhallenrunde haben die nichtantretenden Mannschaften die gesamten Hallenkosten alleine (auch des Gegners) zu bezahlen.

§ 40 Zuspätkommen zu einem Spieltag

Ein bis zu 60 Min. nach dem angesetzten Wettkampfbeginn (§ 18) verspätetes Erscheinen einer spielfähigen Mannschaft am Wettkampfort wird nicht als Nichtantreten gewertet. Das Spiel wird bei 6er-Mannschaften mit 0:9 und bei 4er-Mannschaften mit 0:6 gewertet. Über Fälle höherer Gewalt entscheidet der zuständige Sportwart. Dies kann bedeuten, dass ein Verbandsspiel neu angesetzt wird.

G. Rechtsmittel

§ 41 Protest

1. Ein Protest gegen das Ergebnis eines Verbandsspiels ist vom Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 4. Werktag nach dem Austragungstag des Verbandsspiels dort eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine Protestgebühr von EUR 150,- bei der WTB-Geschäftsstelle zu hinterlegen. Zulässig ist auch eine Abbuchungsermächtigung/ Einzugsermächtigung oder Lastschrift.
2. Bei nachträglicher Abänderung des Spielberichtes durch den zuständigen Verband/Bezirk beträgt die Protestfrist vier Werktage ab Zustellung der Änderung.

3. Über den Protest entscheidet auf Verbandsebene ein bezirksneutraler Bezirksvorstand Sport/Bezirksvorstand Jugendsport. Die Zuständigkeit regelt ein vom zuständigen Gremium des Ressort III (Wettkampfsport) festgelegter Geschäftsverteilungsplan. Auf Bezirksebene entscheidet der Bezirksvorstand Sport/Bezirksvorstand Jugendsport. Diese vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, so entscheidet der Bezirksvorsitzende.
4. Gegen eine Entscheidung eines ~~Bezirksvorstands—Sport/Bezirksvorstands—Jugendsport~~ **zuständigen Sportwarts** auf Bezirksebene zu einem Verbandsspiel kann kein Protest sondern nur ein Einspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden (siehe § 42).
5. Über einen Protest ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach dem Verbandsspiel zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 42 Einspruch

1. Gegen die Entscheidung über einen Protest ist durch den Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) Einspruch an den Rechtsausschuss gegeben.
2. Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 4. Werktag nach der Zustellung der Protestentscheidung dort eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine weitere Gebühr von EUR 250,- bei der WTB-Geschäftsstelle zu hinterlegen. Zulässig ist auch eine Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung oder Lastschrift.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig. Über den Einspruch ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Protestentscheidung zu entscheiden.

§ 43 Verfahren

1. Von den Entscheidungen nach den § 41 und 42 ist ausgeschlossen, wer einem beteiligten oder begünstigten Verein angehört. Ein am Verfahren Beteiligter gilt nicht schon deshalb als befangen, weil er in dieser Sache eine Auskunft erteilt hat.
2. Vor der Entscheidung über den Protest oder den Einspruch ist dem gegnerischen Verein Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Oberschiedsrichter soll gehört werden. Über den Einspruch ist mündlich und öffentlich zu verhandeln.
3. Alle Entscheidungen über Proteste und Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen.
4. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind bekannt zu machen.

§ 44 Fristversäumnis

1. War ein Verein trotz Anwendungen aller Sorgfalt gehindert, Protest oder Einspruch rechtzeitig einzulegen, so kann, wenn die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, nachträglich Zulassung bewilligt werden.
2. Die Entscheidung trifft die für die Entscheidung über den Protest oder den Einspruch zuständige Stelle.

§ 45 Gebühren

1. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des WTB, wenn der Protest oder Einspruch zurückgewiesen wird.
2. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die hinterlegten Gebühren zurückerstattet. In diesem Fall hat der unterlegene Verein sämtliche Gebühren zu tragen.

H. Schlussbestimmungen

§ 46 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Delegiertenversammlung des WTB mit einfacher Mehrheit.

I. Ordnungskatalog

1. Zurückziehen von Mannschaften

Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 01.12. bis 31.01. (Sommer)

je Mannschaft 25 Euro

Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.01. bis zum 15.03. (Sommer), nach dem 01.05. bis zum 13.07. (Mixed) bzw. nach dem ~~20.07. bis 15.10.~~ 31.08. bis 30.09. (Winter)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | auf Verbandsebene | 150 Euro |
| b) | auf Bezirksebene (Aktive Mannschaften und Senioren) | 100 Euro |
| c) | auf Bezirksebene Jugendmannschaften | 50 Euro |

Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 15.03. (Sommer), nach dem 13.07. (Mixed) bzw. nach dem ~~15.10.~~ 30.09. (Winter)

	<u>6er-Team</u>	<u>4er-Team</u>
a) Württembergliga und Württembergstaffel	1.000 Euro	600 Euro
b) Oberliga und Oberligastaffel	800 Euro	500 Euro
c) Verbandsliga und Verbandsstaffel	600 Euro	400 Euro
d) auf Bezirksebene	400 Euro	300 Euro
e) Jugendmannschaften	200 Euro	150 Euro
f) VR-Talentiade		75 Euro

2. Nichtantreten von Mannschaften (je Spieltag, siehe § 39 WSPO)

	<u>6er-Team</u>	<u>4er-Team</u>
a) Württembergliga und Württembergstaffel	500 Euro	300 Euro
b) Oberliga und Oberligastaffel	400 Euro	250 Euro
c) Verbandsliga und Verbandsstaffel	300 Euro	200 Euro
d) auf Bezirksebene	150 Euro	100 Euro
e) Jugendmannschaften	100 Euro	100 Euro
f) VR-Talentiade		50 Euro
g) letzter Gruppenspieltag (zusätzlich zu a) bis f), siehe § 39 WSPO)		
100 Euro (6er-Team, 4er-Team)	50 Euro (VR-Talentiade)	

3. Nachmeldung von Mannschaften nach dem 01.12. bis 31.01. des jeweiligen Spieljahres (Sommer), nach dem 01.05. bis 30.06. (Mixed) bzw. nach dem ~~20.07. bis 04.10.~~ 31.08. bis 14.09. (Winter)

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------------------|
| a) | auf Verbandsebene je Mannschaft | 25 Euro, maximal 150 Euro |
| b) | auf Bezirksebene je Mannschaft | 25 Euro, maximal 150 Euro |

4. Nachmeldung von Spielern auf Bezirksebene

auf Bezirksebene je Spieler 25 Euro

5. Fehlende Ergebnismeldung nach einem Spieltag am darauffolgenden Montag nach 10 Uhr, bzw. unvollständige und fehlerhafte Meldungen des Heimvereins

auf Verbands- und auf Bezirksebene 25 Euro

6. Fehlende namentliche Mannschaftsmeldung zum 15.03. (Sommer), 13.07. (Mixed) bzw. ~~15.10.~~ 30.09. (Winter)

auf Verbands- und auf Bezirksebene 50 Euro

7. Fehlender Oberschiedsrichter gemäß § 8 Ziffer 3 und Ziffer 4

Aktive Mannschaften 150 Euro

Jugendmannschaften 100 Euro

8. Falsche Ballmarke gemäß § 26 Ziffer 4

a) Verbandsebene (je Spieltag) 150 Euro

b) Bezirksebene (je Spieltag) 100 Euro

9. Nicht den Regeln entsprechende Spielplätze gemäß § 26 Ziffer 1

auf Verbands- und Bezirksebene bis zu 100 Euro

10. Keine neuen Bälle gemäß § 26 Ziffer 4

je Spieltag bis zu 100 Euro